

Anhang I : Finanzielle Konsequenzen - HarmoS-Konkordat

180.95

obligatorisch, alle Schulen gleichzeitig		Einführung abgeschlossen	◆
Freiwillig, gemeindeweise		Politischer Auftrag vom Kantonsrat erteilt	⌘
Freiwillig, schulweise			
interkantonaler Schulversuch			
Weiterbildung			

		Budgetjahr		Schuljahr														Investition (einmalig)	
		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		Kanton	EG's
		Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's		
		HarmoS																	
		Nach Ratifizierung 6 Jahre Umsetzungsfrist																	
Umsetzungsprojekte	Kindergarten Weiterbildungskosten laufende Kosten 1, 6)	im Rahmen des ordentl. Leistungsauftrags PH FHNW					◆	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	keine	keine
	Basisstufe Weiterbildungskosten laufende Kosten 2, 6)	Zusatzqualifikation Basisstufengrundbildung 4.2 Mio. zu Lasten Kanton												11.8 Mio.	15.2 Mio.	11.8 Mio.	15.2 Mio.	Einbezug der Quartierkindergärten 1.5 Mio. 20.6 Mio. 7)	
	Lehrplan 21 Weiterbildungskosten laufende Kosten 3, 6)						◆	integrale Umsetzung geplant, Vernehmlassungsstart Dezember 2008										keine	ICT / Medienbildung in Umsetzung
	⌘ Leistungsmessung Weiterbildungskosten laufende Kosten 4)	Leistungsmessungen					◆	1.0 Mio.	keine	1.0 Mio.	keine	1.0 Mio.	keine	1.0 Mio.	keine	1.0 Mio.	keine	keine	keine
	⌘ Bildungsmonitoring Weiterbildungskosten laufende Kosten 5)						◆	0.1 Mio.	keine	0.1 Mio.	keine	0.1 Mio.	keine	0.1 Mio.	keine	0.1 Mio.	keine	keine	keine
		Einführungskosten 1. 2 Mio zu Lasten Kanton																	

- 1) Kindergartenobligatorium: Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule. Die vorschulische Funktion des Kindergartenobligatoriums bleibt grundsätzlich unverändert. Die Weiterentwicklung der Vorschuldidaktik führt zu einem gezielten Weiterbildungsprogramm. Die Weiterbildungskosten sind im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftrags an die PH FHNW abgedeckt und gehen zu Lasten des Kantons (A-Kurse). **Das Kindergartenobligatorium ist eine zwingende Forderung aus HarmoS.**
- 2) Schaffung der Basisstufe: Pro Basisstufenklasse werden 11 Mehrlektionen ausgelöst, Kindergärtnerinnen sind neu Primarlehrerinnen unterrichten neu als Basisstufenlehrperson. Die abgebildeten 27 Mio. Franken zeigen die Ausweitung es Unterrichtsangebots (Mehrlektionen) sowie eine einheitliche Entlöhnung der Basisstufenlehrerinnen (exkl. Sozialleistungen) auf dem Niveau der heutigen Primarlehrpersonen. **Die Basisstufe ist keine Forderung aus HarmoS.**
- 3) Der Lehrplan 21 (deutschschweizer Lehrplan) legt künftig kantonsübergreifend verbindliche Bildungsstandards fest. Aufgrund der Vergleiche der Beschulungszeiten ist mit einer Anhebung der Lektionenzahlen zu rechnen. Die laufende Umsetzung im Bereich der Fremdsprachen sowie der Medienbildung (beides Inhalte des Lehrplans 21) trägt dieser Planung bereits Rechnung (blauer Pfeil). Weitere Auswirkungen können erst nach erfolgter Vernehmlassung zum Lehrplan 21 (Start 1. Quartal 2009) abgeschätzt werden Die Festsetzung der Lektionentafeln bleibt unabhängig vom Lehrplan 21 im Regelungsbereich der Kantone.
- 4) Die Tests werden durch das Institut für Bildungsevaluation Zürich erarbeitet, durchgeführt und evaluiert.
- 5) Datenaufbereitung, -analyse und Rapportierung gemäss Weisungen EDK (noch nicht vorhanden).
- 6) Nettolohnkosten gemäss GAV § 239, Kantonsanteil gemäss § 4 Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.515.851.1). Die Sozialleistungen von 21.5% werden von den Gemeinden zusätzlich getragen.
- 7) Basis für die Kostenschätzung: Rückmeldungen der Schulen als Selbstdeklaration im November 2007 für die Umsetzung der Basisstufe.

Anhang II : Finanzielle Konsequenzen - Sonderpädagogik-Konkordat / Bildungsraum

obligatorisch, alle Schulen gleichzeitig	
Freiwillig, gemeindeweise	
Freiwillig, schulweise	
interkantonaler Schulversuch	
Weiterbildung	

Einführung abgeschlossen	◆
Politischer Auftrag vom Kantonsrat erteilt	⌘

		Budgetjahr		Schuljahr														Investition (einmalig)	
Budgetjahre		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		Kanton	EG's
		Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's		
Sonderpädagogik		Inhaltliche Umsetzung mit KRB RG 051/2007 vom 16. Mai 2007 bereits beschlossen: Inkraftsetzung § 36 VSG gemäss Botschaft\$ ab 2010																	
§ 36	⌘ spezielle Förderung		auf der Primarstufe einlaufend							auf der Primarstufe abgeschlossen ◆		auf der Sek I einlaufend						keine	evtl. erhöhter Raumbedarf für Therapien
	Weiterbildungskosten laufende Kosten 1)		Zusatzqualifikation spezielle Förderung, Umgang mit Heterogenität, Begabungsförderung: Kostendach 3.5 Mio. zu Lasten Kanton																
		Umlagerung der Kosten (vgl. Botschaft zu RG 051/2007, Seite 21 f)																	

1) Umlagerung der Kosten aus der Überführung der Kleinklassenschüler/-innen in die Regelklassen (Aufhebung der Kleinklassen) = kostenneutral; sowie Umlagerung aus dem sonderpädagogischen Bereich für Therapien in den Regelschulbereich.

		Budgetjahr		Schuljahr														Investition (einmalig)	
Budgetjahre		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		Kanton	EG's
		Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's	Kanton	EG's		
Bildungsraum NWCH		Umsetzungskonkordat Bildungsrahmenartikel Bundesverfassung, HarmoS, Sonderpädagogik, D-EDK-Lehrplan und Schulentwicklung																	
Umsetzungsprojekte	⌘ Laufbahnentscheide									◆								keine	keine
	Weiterbildungskosten laufende Kosten 1)				im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftrags PH FHNW														
	⌘ Lernen 21+																	keine	keine
	Weiterbildungskosten laufende Kosten 2)																		
	⌘ Begabungsförderung					◆												keine	keine
	Weiterbildungskosten laufende Kosten 3)		als Teil der speziellen Förderung (siehe oben)																
Gemeinsame Entwicklung		3 Mio. Franken zu Lasten des Kantons, davon 1.5 Mio. Franken Verpflichtungskredit.																	
		0.5 Mio	keine	0.5 Mio	keine	0.5 Mio	keine												

- 1) Einheitliches Promotionsreglement, einheitliches Abschlusszertifikat im Bildungsraum: Kosten im Planungskredit 2010-2014 enthalten.
2) Schulentwicklungsprojekt: Kosten im Planungskredit Bildungsraum 2010-2014 enthalten.
3) Schulentwicklungsprojekt: Kosten im Planungskredit Bildungsraum 2010-2014 enthalten.
4) Koordinationsanteil Kanton Solothurn